

8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die „1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003)“, geändert wird.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004 wird verordnet:

Die „1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003)“ kundgemacht durch Auflage zur Einsicht bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, wird wie folgt geändert:

§ 1. In § 1 TKMVO 2003 wird folgende Zahl 17 angefügt:

„17. Markt für den breitbandigen Zugang (Vorleistungsmarkt)“

§ 2. Der bisherige § 3 TKMVO 2003 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“

§ 3. § 3 Abs. 1 TKMVO 2003 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Z 17 in der Fassung der 8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, BGBl. II Nr. xxx/2005, tritt am xx.xx.2005 in Kraft.“

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Wien, am xx.xx. 2005

Der Geschäftsführer
Serentschy

Erläuternde Bemerkungen zur Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003

Allgemeines:

Diese Novelle der TKMVO 2003 dient zur Definition des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang iSd § 1 Z 17 der TKMVO 2003 idF vom xx.xx.2005:

Der Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene gemäß § 1 Z 17 der TKMVO 2003 idF vom xx.xx.2005 entspricht dem Markt Nr. 12, „Breitbandzugang für Großkunden“, der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Abl. L 114/45 v. 8.5.2003; in Zukunft: „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“).

Erläuternde Bemerkungen in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang:

Die von der Europäischen Kommission in ihrer Märkteempfehlung gewählte Bezeichnung „Breitbandzugang für Großkunden“ erscheint, um Missverständnissen vorzubeugen, sprachlich verbesserungsfähig. Es wird daher die Bezeichnung „Markt für den breitbandigen Zugang (Vorleistungsmarkt)“ gewählt.

Der Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene gemäß § 1 Z 17 der TKMVO 2003 idF vom xx.xx.2005 umfasst die Bereitstellung des breitbandigen bidirektionalen Zugangs zum Teilnehmer auf Vorleistungsebene ausschließlich mittels

1. Digital Subscriber Line (DSL) auf Basis eines Kupferdoppeladeranschlusses,
2. CATV–Modem-Technologie auf Basis eines Koax-Kabel-TV-Anschlusses,
3. „Fixed Wireless Access“ Produkten (z.B. mittels WLL, W-LAN) und
4. Glasfaserleitungen (Fibre to the Home - FTTH).

Der Transport des Datenstroms zwischen Teilnehmer und Schnittstelle zum Vorleistungsnachfrager erfolgt ohne Verfügungsgewalt des Vorleistungsnachfragers über die dafür notwendige Netzinfrastruktur des Zugangsnetzes (z.B. Digital Subscriber Line Access Multiplexer-DSLAM bzw. Cable Modem Termination System-CMTS) bzw. die benötigte Infrastruktur des Transportnetzes, durch den Vorleistungserbringer.

Andere Zugangstechnologien wie z.B. UMTS, PLC (Powerline Communications) sowie Breitbandanbindungen über Satellit bzw. Zugangsformen wie Mietleitungen oder die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung sind nicht Bestandteil dieses Marktes. Außerdem sind Zugänge, die über öffentliche Hotspots (z.B. WLAN-Hotspots an öffentlich zugänglichen Orten) realisiert werden, nicht im Markt enthalten.

Erbringer einer marktgegenständlichen Leistung kann nur ein Betreiber der erforderlichen übertragungstechnischen Infrastruktur im Anschlussnetz (bspw. DSLAM oder CMTS) sein. Der reine Wiederverkauf von marktgegenständlichen Leistungen ist daher nicht von diesem Markt umfasst.

Die Übergabe des Datenstroms vom bzw. zum Vorleistungsnachfrager erfolgt an einem oder mehreren Übergabepunkten über eine übliche, dem Stand der Technik entsprechende Datenschnittstelle - beispielsweise auf Basis ATM oder IP.

Der Markt umfasst den breitbandigen Zugang mit einer Downstream-Datenrate von mehr als 144 kbit/s.

Eigenleistungen, das heißt Leistungen, die sich ein vertikal integriertes Unternehmen intern selber zur Verfügung stellt, sind von der Marktdefinition mitumfasst. Ebenfalls mitumfasst sind Leistungen die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden.